

## **Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Kappeln (Hafensatzung)**

### Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zusammensetzung der Hafengebühren
§ 3	Abgabenerhebung, Gebührenpflichtiger
§ 4	Anmeldung
§ 5	Berechnungs- und Umrechnungsbestimmungen
§ 6	Ballast
§ 7	Allgemeine Befreiung von Hafengebühren
§ 8	Hafengebühr
§ 8a	Hafenentsorgungsgebühr
§ 9	Sportbootgebühr
§ 10	Kaigebühr
§ 11	Überladegebühr
§ 12	Schiffsliegegebühr
§ 13	Lagergebühr
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Stadt Kappeln werden Abgaben nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Das öffentliche Hafengebiet der Stadt Kappeln ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), in der zurzeit gültigen Fassung, festgesetzt. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, näher dargestellt.

### **§ 2 Zusammensetzung der Hafengebühren**

Für die Benutzung des Hafens der Stadt Kappeln werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühr (§ 8)
2. Hafenentsorgungsgebühr (§ 8a)
3. Sportbootgebühr (§ 9)
4. Kaigebühr (§ 10)
5. Überladegebühren (§ 11)
6. Schiffsliegegebühr (§ 12)
7. Lagergebühr (§ 13)

### **§ 3 Abgabenerhebung**

- (1) Die Hafengebühren werden durch den Eigenbetrieb „Hafenbetrieb und Wasserwerk“ der Stadt Kappeln erhoben; er kann andere mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des öffentlichen Hafengebietes. Die Abgaben werden mit ihrer Entstehung fällig. Andere Fristen gelten nur dann, wenn sie im schriftlichen Gebührenbescheid festgelegt sind.
- (3) Die in § 2 aufgeführten Hafengebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (4) Für Gebühren, die für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entstehen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren sind der Ladungsempfänger, der Absender sowie der Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet. Dieses gilt nicht für die Sportbootgebühren gemäß § 9, dort sind Bruttobeträge ausgewiesen.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Eigentümer, der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Eigentümer, der Fahrzeugführer oder ein Beauftragter. Für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer meldepflichtig.
- (3) Die Anmeldung ist im Hafencenter unter Vorlage der Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
- (4) Schiffsdokumente für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muß diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (5) Der Eigenbetrieb der Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Anmeldung nach den Absätzen 1 - 4 und zur Gebührenermittlung und Festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 (2) LDSG und bei den Meldepflichtigen, insoweit sie nicht selbst Betroffene sind, gemäß § 10 (4) LDSG zu erheben.

### **§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen**

- (1) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) -ICT 69 - ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (2) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche größte Tragfähigkeit in Tonnen. Für die Berechnung gilt: 1 BRZ entspricht 1,5 Tonnen.
- (3) Für nicht vermessene Seeschiffe erfolgt die Berechnung der BRZ nach dem IMO-Rundschreiben 653 vom 8. Juni 1994 = Länge x Breite x Höhe x „a“ (Faktor aus dem IMO-Rundschreiben)

- (4) Bei nicht vermessenen Binnenschiffen und sonstigen nicht vermessenen Fahrzeugen gilt: 1 BRZ entspricht 1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche. Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges errechnet. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vorderstevan und Ruderachse gemessen.
- (5) Bei Sportfahrzeugen und Booten aller Art ist Bemessungsgrundlage die Länge des Fahrzeuges in Richtung der größten Ausdehnung.
- (6) Die Gebühreneinheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längemessung festzustellen.
- (7) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

## **§ 6 Ballast**

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

## **§ 7 Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren**

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder in deren unmittelbarer Rechnung befördert werden.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Beiboote, die zu denen im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen oder Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen Kappeln als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.
7. Schiffe, die den Hafen Kappeln zur Zollabfertigung oder zum Ver- und Entsorgen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

## **§ 8 Hafengebühr**

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nichtbefreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. für Frachtschiffe mit Ladung	je BRZ	0,20 €
mit Ballast oder leer	je BRZ	0,15 €

2. für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge der erwerbsmäßigen Personenbeförderung (einschließlich für solche Schiffe, die außerdem Güter mitführen) für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl jedoch mindestens	0,20 € 35,-- €
--	-------------------

Die Mindestgebühr gilt nicht für Angelkutter, die im Hafen Kappeln beheimatet sind. Soweit keine Güter mitbefördert werden, ermäßigt sich die Gebühr für die Fahrgastbeförderung auf die Hälfte,

- a) wenn ausschließlich Schulen und Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden.
- b) für Fahrten der fahrplanmäßigen Schleischiffahrt einschließlich der durch diese Schifffahrt durchgeführten Sonderfahrten sowie für Hochseengelfahrten.

Treffen mehrere dieser Möglichkeiten zu, vermindert sich die Gebühr jedoch nur einmal auf die Hälfte.

Bei der fahrplanmäßigen Schleischiffahrt wird je Tag – unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Fahrten – nur ein Eingang und ein Ausgang berechnet. Für Fahrzeuge der Schleischiffahrt werden auf Antrag Jahrespauschalen gewährt. Die Jahrespauschale gilt für das Kalenderjahr und beträgt das 80-fache der Gebühr für einen Eingang und für einen Ausgang.

3. Für alle anderen Fahrzeuge, Flöße und sonstigen Schwimmkörper	je BRZ	0,20 €
4. Für Fischereifahrzeuge wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge		
bis 10 m		1,50 €
über 10 m bis 16 m		2,50 €
über 16 m bis 20 m		3,50 €
über 20 m		4,50 €

zu entrichten.

Fischereifahrzeugen werden auf Antrag Jahrespauschalen gewährt. Die Jahrespauschale gilt für das Kalenderjahr und beträgt das 30-fache des Tagessatzes nach § 8 Absatz 2 Nr. 4.

- 5. Sportboote sind von der Errichtung der Hafengebühren befreit. Für Sportboote werden Sportbootgebühren gemäß § 9 erhoben.

### § 8a Hafenentsorgungsgebühr

- (1) Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung –HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (nach Inkrafttreten am 27.09.2004) und Anlage V von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den vom Hafenbetrieb der Stadt Kappeln bewirtschafteten Kaianlagen, grundsätzlich über den Hafenbetrieb der Stadt Kappeln zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (Ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über den Hafenbetrieb der Stadt Kappeln erfolgen und wird an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vergeben. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.

- (3) Für Fahrzeuge ist pro Anlauf und BRZ eine Entsorgungsgebühr von 0,05 € zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 HafEntsVO seitens der Hafenbehörde vorliegt. Mit der Zahlung der Gebühr erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß diesen Tarifbestimmungen.
- (4) Für Fahrzeuge bis zu einer Größe von 100 BRZ ist pauschal eine Gebühr von 5,00 € und für Fahrzeuge in der Größe von 101 BRZ – 250 BRZ eine pauschale Gebühr von 10,00 € zu zahlen.
- (5) Bei Überschreiten der Höchstmengen (Schiffsabfällen/Hausmüll) nach Anlage 1 wird die Entsorgung der Mehrmenge gesondert nach Anlage I berechnet.
- (6) Bei Schiffen ohne BRZ/BRT-Vermessung gelten 2 to Tragfähigkeit gleich 1 BRZ/BRT.
- (7) Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwendiger Schiffsabfälle (siehe Anlage 1) und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV, werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- (8) Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V von MARPOL 73/78, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/Rußreste, Fischgeschirre, Tauwerk, sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV sind von der Entsorgung ausgenommen.
- (9) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer solchen Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
- (10) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung des Hafenbetriebs der Stadt Kappeln in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für den Hafenbetrieb der Stadt Kappeln vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der Hafent Entsorgungsverordnung-HafEntsVO.
- (12) Der Hafenbetrieb der Stadt Kappeln kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.
- (13) Die Entsorgung der Fäkalabwässer der anlaufenden Schiffe ist im Tarif für die Benutzung des Hafens der Stadt Kappeln enthalten.
- (14) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9 Sportbootgebühr**

- (1) Für Sportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (2) Bei Benutzung der Hafenanlagen als Gastlieger inkl. Übernachtung ist bei einer Länge der Fahrzeuge
  - a) bis zu 12 m eine Sportbootgebühr von 22,-- Euro,
  - b) bei einer Länge von mehr als 12 m bis zu 14 m eine Sportbootgebühr von 25,-- Euro und
  - c) bei einer Länge von mehr als 14 m eine Sportbootgebühr von 35,-- Euro
 je angefangene 24 Stunden zu entrichten.

- (3) Für Fahrzeuge nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung werden keine Monats- oder Jahrespauschalen gewährt.
- (4) Die Gebührensätze für Sportboote sind Bruttobeträge einschließlich Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. In ihnen ist die allgemein übliche Entnahme von Wasser und Strom zu Versorgungszwecken der Bootsbesatzungen enthalten.

### **§ 10 Kaigebühr**

- (1) Die Kaigebühr wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, außer Wasserballast, im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.

- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung

a) für Fahrgäste 0,20 €

b) für Kinder, Schulklassen und Teilnehmer an Hochseeangelfahrten und Gesellschaftsfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern werden diese Gebühren ermäßigt um 0,10 €

Für Fahrgäste, die ausschließlich auf der Schlei befördert werden, wird keine Kaigebühr erhoben.

c) Güter, mit Ausnahme der unter d) genannten Güter je 1.000 kg 0,20 €

d) Fische, Speisemuscheln und Speisekrabben je 50 kg 0,10 €  
Futterkrabben und Fischmehlrohware je 50 kg 0,10 €

e) Sportboote aus dem Wasser nehmen bzw. zu Wasser lassen  
je Sportboot bis 2 Tonnen 20,-- €  
über 2 Tonnen 40,-- €

f) für Fahrzeuge aller Art je Fahrzeug 20,-- €

- (3) Sofern keine Befreiung nach § 7 eintritt, sind von der Kaigebühr befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,  
b) von Fahrgästen mitgeführte Fahrräder und Mopeds, soweit sie dem betreffenden Fahrgast als Transportmittel dienen, Kinderwagen und Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast.

### **§ 11 Überladegebühr**

Bei Umschlag von Bord zu Bord ist - sofern nicht Befreiung nach § 7 eintritt - eine Überladegebühr zu entrichten. Sie beträgt für jedes beteiligte Schiff die Hälfte der Kaigebühr nach § 10 Abs. 2.

### **§ 12 Schiffslichegegebühr**

- (1) Die Liegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge und sonstigen Schwimmkörper, die im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 3 Tagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt, zu entrichten.

Sie beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag und BRZ 0,05 €

- (2) Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit
- a) Sportfahrzeuge
  - b) Fahrzeuge der gewerblichen Fischerei und Angelkutter.
- (3) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im öffentlichen Hafen Kappeln beheimatet sind, können auf Antrag den Hafen Kappeln als Winterlager benutzen. Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November; es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 1. April. Die Liegegebühr für diesen Zeitraum beträgt, soweit nicht Befreiung nach § 7 oder § 12 Abs. 2 gewährt wird, das 40-fache der Gebühr nach Abs. 1.

### **§ 13 Lagergebühr**

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach § 7 gewährt wird.
- (2) Die Lagergebühr beträgt:
- a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,20 €
  - b) für Güter, die nicht mit dem Schiff eingekommen sind oder ausgehen für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche. 0,25 €
- (3) Nach einer Lagerzeit von
- a) 20 Kalendertagen erhöhen sich die vorstehenden Lagergebühren auf das 2-fache
  - b) 30 Kalendertagen auf das 5-fache.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Stadt Kappeln zulässig.
- (2) Die Stadt Kappeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten vorstehender Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Kappeln (Hafensatzung) vom 20. August 2001 sowie die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen I – IV außer Kraft.

Kappeln, den 29.11.2021

gez. Trauzettel

(Horst Trauzettel)  
Stellv. Bürgermeister